



LIECHTENSTEINISCHE  
STAATSANWALTSCHAFT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

Ihr Schreiben

Aktenzeichen  
01 JV.2024.12

Sachbearbeitung  
HAFA/kest

Vaduz  
13.03.2024

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Die Staatsanwaltschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsbericht Stellung nehmen zu können, wobei sich die Stellungnahme auf die geplanten neuen und abgeänderten Strafbestimmungen beschränkt.

Im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen in den Art 26 bis 30 des geplanten EWR-MICAR-Durchführungsgesetzes wird begrüsst, dass man sich betreffend die Strafrahmen, die Verantwortlichkeit von juristischen Personen sowie weiterer Bestimmungen soweit wie möglich an das EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz hält.

Zum geplanten Art 29 wird betreffend den Verweis auf „Art 74a ff StGB“ darauf hingewiesen, dass dieser – gleich wie der Verweis in Art 30 Abs 3 auf „die §§ 20 ff des Strafgesetzbuches“ – anstatt „StGB“ ebenfalls „des Strafgesetzbuches“ lauten sollte.

Ebenfalls begrüsst werden die geplanten Änderungen in Art 11 des Gesetzes über die Abänderung des EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes, insbesondere die

Harmonisierung der Bestrafung der Verletzung von Geheimhaltungspflichten nach anderen Finanzmarktgesetzen.

Freundliche Grüsse



Dr. Frank Haun  
Leitender Staatsanwalt